



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN


Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB
89070 Ulm

Eingangsdatum						
11.05.2009						
Eingangsnummer						
11.05.2009						
Mo	Tu	We	Do	Fr	Sa	So

Ehingen 08.05.2009
Name Armin Harteker
Durchwahl 07391 508-521
Aktenzeichen 45-26/2511.2- Ulm-
Donaustetten
(Bitte bei Antwort angeben)

YF: SUB IV

-  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)
Bebauungsplanverfahren der Stadt Ulm
Bebauungsplan für das Gebiet „Nahversorgungszentrum beim Brückle“ im AStadtteil
Donaustetten
Ihr Schreiben vom 23.03.2009, Az: SUB I-Eng

Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr:

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

1. **Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**
 - 1.1 Art der Vorgabe
Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.
 - 1.2 Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).
 - 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

B) Neuer Anschluss an die Außenstrecke:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträger mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

1.2 Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG
§ 75 Abs. 3, S. 1 LVerwVerfG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an die in § 8 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

keine

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, ggf. mit Rechtsgrundlage

3.1 Zum Entwurf

3.1.1 Abstand vom Fahrbahnrand

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss entlang der überörtlichen Straßen ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Parkplätze werden abweichend davon bis 6 m Abstand zugelassen, sofern sie, um Irritationen der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden, mit dichtem Buschwerk zur Landesstraße hin eingepflanzt werden. Die freizuhaltenden Grundstückstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Mit Werbeanlagen, die der B 30 oder dem Auffahrrast zur B 30 zugewandt sind, ist ein Abstand von 40 m zu diesen Straßen einzuhalten. An der Landesstraße ist mit Werbeanlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten.

Wechselwerbeanlagen, Lauflichtanlagen, Laser, Ballons, können im gesamten Gebiet nicht zugelassen werden, um die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht vom Verkehrsgeschehen abzulenken und somit die Verkehrssicherheit zu gefährden.

3.1.2 Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

3.1.3 Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird ausschließlich die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihr Anschluss an die L 240 ist mittels Kreisverkehrsplatz (KVP) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen. Die „Einheitlichen Standards zur verkehrssicheren Gestaltung der Kreisverkehrsplätze im Regierungsbezirk Tübingen“, Stand 04/2006, sind zu beachten.

3.2 Zum Vollzug

3.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.3 angeschlossen sein.

Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für den in Ziff. 3.1.3 beschriebenen KVP wird in einer Vereinbarung mit der Stadt Ulm ermittelt.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Regierungspräsidiums zum neuen Straßenanschluss.

Die Stadt trägt außerdem die Kosten für die Verlegung des Auffahrrastes zur B 30 und der Verlegung der P+R-Anlage, weil diese Deportationen durch das Baugebiet veranlasst sind.

3.2.2 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.

3.2.3 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden.
Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt, Abteilung Straßen, begonnen werden.

3.3 Hinweis

3.3.1 Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Harteker

